



Hans-Hermann Schlüter  
Steuerberater

## Gesetz zur Erleichterung der Unternehmensnachfolge

Die im Entwurf eines Gesetzes zur Erleichterung der Unternehmensnachfolge vorgesehene Unterscheidung von begünstigtem (d.h. produktivem) und nicht begünstigtem (d.h. nicht produktivem) Vermögen und der damit einhergehende Begünstigungsumfang mittels Stundung und Erlass stellen erbschaftsteuerliches Neuland dar. Das Begünstigungsausmaß nach neuem Recht wird an die Fortführung des Betriebes gekoppelt. Praktische Schwierigkeiten für die Finanzverwaltung dürften bei der Verifizierung der Prüfkriterien bestehen, ob eine nach der Gesamtschau wesentliche Abweichung der Ausgangsgrößen vorliegt.

Die – systembedingt – entstehenden Anreize zur Fremdfinanzierung des Betriebsvermögens stehen dem (wirtschaftlichen) Ziel einer Stärkung der Eigenkapitalbasis entgegen.

Im Hinblick auf das vor dem BVerfG anhängige Verfahren zur Frage der Verfassungsmäßigkeit des Erbschaftsteuergesetzes und die diesbezüglich vom BFH monierte Überprivilegierung des Betriebsvermögens mittels Freibetrags, Bewertungsabschlags sowie Tarifbegrenzung durch Entlastungsbetrag drängt sich die Frage auf, ob das nunmehr in Gestalt des Abschmelzungsmodells angestrebte Begünstigungsausmaß einer verfassungsrechtlichen Prüfung standhält. Die Konzentration der Begünstigungsmaßnahmen auf inländisches Produktivvermögen wirft angesichts des BFH-Vorlagebeschlusses vom 11.04.2006 – II R 35/05 (BStBl 2006 II S. 627) an den EuGH unter dem Blickwinkel der Kapitalverkehrsfreiheit die Frage nach der Europarechtskonformität des deutschen Erbschaftsteuerrecht auf. Sollte das BVerfG noch während des Gesetzgebungsverfahrens zum UntErlG seine Entscheidung zur Erbschaftsteuer präsentieren, dürfte von besonderem Interesse sein, ob und ggf. in welchem Ausmaß eine verkehrswertnähere Bewertung von Immobilien- und Betriebs-

vermögen – auch unter dem Aspekt der Kompensation von Steuerausfällen (Gegenfinanzierung) – Eingang in das hiesige Reformvorhaben finden wird.